

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 2. Juli 2014

48. Stück

209. Satzungsteil Wahlordnung für die Wahl der Universitätsratsmitglieder durch den Senat an der Medizinischen Universität Innsbruck

## 209. Satzungsteil Wahlordnung für die Wahl der Universitätsratsmitglieder durch den Senat an der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Wahlordnung für die Wahl der Universitätsratsmitglieder durch den Senat an der Medizinischen Universität Innsbruck“ beschlossen.

Die Wahlordnung lautet wie folgt:

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder in den Universitätsrat durch den Senat gemäß § 19 Abs 2 Z 1 und § 21 Abs 6 Z 1 UG. Soweit diese Wahlordnung keine Regelung vorsieht, kommt die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils gültigen Fassung subsidiär zur Anwendung.

### **§ 1**

#### **Wahlgrundsätze**

Die Mitglieder des Universitätsrats werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gewählt.

### **§ 2**

#### **Aktives und passives Wahlrecht**

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (2) Als Mitglied des Universitätsrats kann nur gewählt werden, wer in einer verantwortungsvollen Position in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig ist oder war und auf Grund seiner hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten kann (§ 21 Abs 3 UG).
- (3) Dem Universitätsrat dürfen die in § 21 Abs 4 und 5 UG genannten Personen nicht angehören. Ebenso wenig kann ein Mitglied eines Leitungsorganes einer anderen tertiären Bildungseinrichtung zugleich auch Mitglied des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck sein.

### **§ 3**

#### **Größe des Universitätsrats, Wahltermin**

- (1) Der Wahl der Mitglieder des Universitätsrats für eine reguläre Funktionsperiode hat eine Abstimmung des Senats über eine Änderung der Größe des Universitätsrats gemäß § 21 Abs 3 UG voranzugehen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats für eine reguläre Funktionsperiode hat spätestens drei Monate vor Beginn der Funktionsperiode zu erfolgen.

### **§ 4**

#### **Wahlvorschläge**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Senats sowie die vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und den Betriebsräten in den Senat entsendeten Vertreterinnen und Vertreter. Jede Vorschlagsberechtigte oder jeder Vorschlagsberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einbringen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten und ist durch die Vorschlagsberechtigte oder den Vorschlagsberechtigten im Büro des Senats einzubringen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor jener Sitzung des Senats einzubringen, in der die Wahl durchgeführt wird.

- (4) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:
  - a. einen formlosen Antrag,
  - b. den Namen und die Kontaktdaten der vorgeschlagenen Person,
  - c. Unterlagen (zB CV), aus denen hervorgeht, dass die vorgeschlagene Person die Voraussetzungen des § 21 Abs 3 UG erfüllt,
  - d. eine Bestätigung der Vorschlagsberechtigten oder des Vorschlagsberechtigten, dass die vorgeschlagene Person ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet hat,
  - e. eine begründete Stellungnahme der Vorschlagsberechtigten oder des Vorschlagsberechtigten, aus der die besondere Eignung der vorgeschlagenen Person für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Universitätsrat an der Medizinischen Universität hervorgeht und
  - f. die Unterschrift der Vorschlagsberechtigten oder des Vorschlagsberechtigten.
- (5) Wird der Wahlvorschlag nicht vollständig iSd Abs 4 lit a bis f eingebracht, erteilt das Büro des Senats einen entsprechenden Verbesserungsauftrag. Die Behebung des Mangels hat unverzüglich, längstens jedoch bis eine Woche vor jener Sitzung zu erfolgen, in der die Wahl durchgeführt wird. Andernfalls gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.
- (6) Sollte sich nach Ablauf der Frist für die Einbringung der Wahlvorschläge ergeben, dass die Gruppe der vorgeschlagenen Personen nicht sowohl Frauen als auch Männer beinhaltet, hat sich die Vorsitzende des Senats oder der Vorsitzende des Senats nachweislich um die Einbringung mindestens eines Wahlvorschlages mit einer Person des fehlenden Geschlechts zu bemühen. Entsprechende Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl vorliegen. Dem Senat ist über diese Bemühungen Bericht zu erstatten. Für den Fall, dass diese Bemühungen erfolglos bleiben, entscheidet der Senat, ob allenfalls die Wahl verschoben und die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen erstreckt wird.

## **§ 5**

### **Durchführung der Wahl**

- (1) Die Leitung und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats.
- (2) Die Vorsitzende des Senats oder der Vorsitzende des Senats prüft die passive Wahlberechtigung der vorgeschlagenen Personen gemäß § 2 und stellt gegebenenfalls die Wählbarkeit fest.
- (3) Über jedes einzelne der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. § 21 Abs 6a UG ist zu beachten. Die Vorsitzende des Senats oder der Vorsitzende des Senats hat nach Ermittlung des Wahlergebnisses die gewählte Kandidatin oder den gewählten Kandidat unverzüglich von ihrer oder seiner Wahl zu verständigen und nachweislich ihre oder seine Zustimmungserklärung einzuholen.
- (4) Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, auf die oder den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen fallen.
- (5) Lässt sich auf diese Weise nicht die erforderliche Anzahl an Mitgliedern für den Universitätsrat wählen, ist die Wahl zu unterbrechen und zu einem späteren, vom Senat festzusetzenden Termin fortzusetzen. Die zu diesem Zeitpunkt gemäß Abs 3 bereits erzielten Wahlergebnisse bleiben aufrecht. Für die fortgesetzte Wahl können weitere Wahlvorschläge gemäß § 4 eingebracht werden, wobei in diesem Fall von der Frist des § 4 Abs 3 für die Einreichung von Wahlvorschlägen abgewichen werden kann.

## **§ 6**

### **Einspruch**

- (1) Ist ein Mitglied des Senats der Meinung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des UG oder verfahrensrechtliche Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt wurden, kann es dies bis zum Ende der Wahlsitzung vorbringen. Der Einspruch ist zunächst anzumelden und ehestmöglich, längstens aber binnen drei Tagen nach seiner Anmeldung schriftlich auszufertigen, andernfalls gilt er als von Anfang an nicht gemacht.
- (2) Über Einsprüche nach Abs 1 entscheidet der Senat in seiner darauf folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit.

**§ 7  
Nachwahlen**

Scheidet ein vom Senat gewähltes Mitglied aus oder nimmt die Wahl nicht an, ist unverzüglich eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen. Die Durchführung dieser Nachwahl hat nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung zu erfolgen.

**§ 8  
Kundmachung und Mitteilung der Wahlergebnisse**

Die Vorsitzende des Senats oder der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich das gültige Wahlergebnis der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister sowie der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen und die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck und tritt am Tag ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer  
Vorsitzender

---